

IN DER UNTERNEHMENSKRISE

Die umfassende wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung und die Bindung an die Berufspflichten im Steuerberatungsgesetz sowie der Berufsordnung qualifizieren Steuerberater*innen als zuverlässige und kompetente Partner*innen für die Krisen- und Sanierungsberatung.

Seit Anfang 2021 können Steuerberater*innen als gerichtlich bestellte Restrukturierungsbeauftragte oder als Sanierungsmoderator*innen mit ihrer Fachkompetenz angeschlagene Unternehmen unterstützen oder diese bei den Verfahren der Sanierungsmoderation und Restrukturierung begleiten.

Folgende Tätigkeiten zählen zu ihrem Leistungsspektrum:

- Begleitung bei der Sanierungsmoderation durch Aufbereitung der Unternehmenskennzahlen, der Vorbereitung des Sanierungsvergleichs und dessen Moderation mit den Beteiligten.
- Beratung und Ausarbeitung des Restrukturierungsplans, Anfertigung des darstellenden und gestaltenden Plans, Organisieren von Gläubiger*innenmehrheiten und Begleitung der Umsetzung mit den Beteiligten.

Sind Sie auf der Suche nach einem*
passenden Steuerberater*in?

Diese finden Sie u. a. im
Steuerberater-Suchdienst auf der
Website der Bundessteuerberater-
kammer unter www.bstbk.de

KONTAKT

Überreicht durch:

IMPRESSUM

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Telefon: 030 240087-0
Web: www.bstbk.de
E-Mail: zentrale@bstbk.de

www.steuerberater-morgen.de

UNSERE LEISTUNG FÜR SIE

**KRISEN- UND SANIERUNGS-
BERATUNG**



WARUM SICH EINE UMFASSENDE BERATUNG INSBESONDERE IN KRISENZEITEN LOHNT?

Schneller als gedacht können Sie als Unternehmer*in in eine Krise geraten: Einbruch der Auftragslage, Zahlungsschwierigkeiten bzw. Wegfall finanzstarker Kund*innen sind die klassischen Vorboten.

Wichtig ist dabei, die entsprechenden Signale für eine drohende Krise frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig gegenzusteuern.

Ihr*e Steuerberater*in kann Sie hier fundiert beraten, Sanierungskonzepte erarbeiten und Restrukturierungsmaßnahmen einleiten, um Ihr Unternehmen in krisensicheres Fahrwasser zurückzubringen.

Denn niemand kennt Ihre Finanzen besser als Ihr*e Steuerberater*in.

Durch Prüfung der Liquidität und der bilanziellen Situation lässt sich feststellen, ob durch geeignete Sanierungsmaßnahmen eine Unterbilanz, eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit vermieden oder abgewendet werden können.

So können Sie sich im Rahmen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) bei drohender, aber noch nicht eingetretener Zahlungsunfähigkeit, außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens sanieren oder im förmlichen Insolvenzverfahren im Rahmen der Eigenverwaltung die Krise überwinden.



LEISTUNGSSPEKTRUM

Vor der Insolvenz:

- Bestandsaufnahme mit Mandant*in
- Prüfung des Vorliegens eines Eröffnungsgrundes für das Insolvenzverfahren
- Warnen und Hinweisen auf die Insolvenzantragspflichten der Geschäftsführung
- Prüfung der bilanziellen Situation auf Überschuldung und der Liquiditätslage auf drohende Zahlungsunfähigkeit
- Erstellen einer Überschuldungsbilanz, eines Überschuldungsstatus und eines Liquiditätsstatus
- Prüfung der Sanierungsfähigkeit
- Entwicklung von passgenauen betriebswirtschaftlichen Analysen, Restrukturierungs- und Sanierungskonzepten
- Erstellung einer integrierten Finanzplanung
- Beratung und Entwicklung von Finanzierungskonzepten, u. a. durch Kapitalfreisetzungsmaßnahmen, Re- und Neufinanzierung
- Unterstützung bei Umsetzung und Überwachung von Konzept und Sanierung
- Begleitung bei Gesprächen mit Gläubiger*innen, Banken, Finanzämtern, Sozialversicherungsträgern

In der Insolvenz:

Steuerberater*innen können - sofern sie entsprechend bevollmächtigt wurden - einzelne betriebswirtschaftliche Aufgaben für die Insolvenzgerichte übernehmen. Sie können auch als Sachverwalter*innen oder vorläufige (bzw. endgültige) Insolvenzverwalter*innen unabhängig tätig werden.

Zu den Leistungen in diesen Funktionen zählen hierbei insbesondere:

- Prüfung, inwieweit das Vermögen der Schuldner*innen die Kosten des Verfahrens decken wird
- Sanierungsfähigkeitsprüfung
- Unterrichtung der Gläubiger*innen
- Bildung von Gläubiger*innengruppen, Mehrheitsverhältnisse organisieren
 - Prüfung des Insolvenzplanes bzw. Erstellung eines Sachverständigenutachtens
 - Meldungen zur Insolvenztabelle abfragen und Tabelle führen

Sanierung und Übertragung

- Erstellung des Insolvenzplanes in der Form eines Sanierungs- oder Übertragungsplanes
- Vorläufige Unternehmensfortführung durch Insolvenzverwalter*innen
 - Beendigung des Verfahrens und Einsetzung einer ordentlichen Geschäftsführung

Liquidation

- Erstellung des Insolvenzplanes in der Form eines Liquidationsplanes
- Liquidation des Unternehmens durch Insolvenzverwalter*innen
 - Beendigung des Verfahrens durch Zuteilen der quotalen Ansprüche an die Gläubiger*innen

